



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Alexandra Hiersemann, Inge Aures, Christian Flisek, Florian Ritter, Stefan Schuster SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2019/2020
hier: Änderung Art. 6i (Stellenhebungen im Doppelhaushalt 2019/2020)
Schaffung verbesserter Beförderungsmöglichkeiten
(Drs. 18/346)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 6i (Stellenhebungen im Doppelhaushalt 2019/2020) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „6 500 000 €“ durch die Angabe „13 000 000 €“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden in der Tabelle die Beträge für die Jahreskosten für alle Einzelpläne jeweils verdoppelt.

Begründung:

In Fortführung des Neuen Dienstrechts und aufgrund der starken Leistungsanforderungen an die Beschäftigten ist die Schaffung weiterer Beförderungsmöglichkeiten geboten. Tatsächlich ist die Beförderungssituation in vielen Bereichen schon jetzt sehr angespannt. Für viele Beschäftigten ist trotz lebenslangem engagierten Einsatzes das Endamt nicht mehr erreichbar. Vor diesem Hintergrund sind die im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgesehenen zusätzlichen Mittel in Höhe von 6,5 Mio. Euro nicht ausreichend, um den Beförderungsstau abzubauen. Die Verdoppelung dieses Betrags eröffnet die Möglichkeit, eine spürbare Verbesserung der Aufstiegschancen zu realisieren sowie die Motivation der Beschäftigten zu erhalten und zu verbessern. Das ist ein wichtiger Beitrag, um die Funktionsfähigkeit der Staatsverwaltung für ihre Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Zusätzlicher Bedarf an Stellenhebungen besteht beispielsweise in folgenden drei Bereichen:

Im **Epl. 03** (Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration) und hier in den Kap. 03 18 (Landespolizei) und Kap. 03 20 (Bereitschaftspolizei).

Zur Begründung wird ausgeführt:

402 der Dienstgruppenleiter werden nach BesGr. A 9/11 bzw. A 11/00 besoldet, während 716 der Dienstgruppenleiter mit BesGr. A 11/12 angemessen vergütet werden. Ca. die gleiche Anzahl Sachbearbeiter bei der Kriminalpolizei werden nicht mit einem fachspezifischen Dienstposten der BesGr. A 9/11 – 12 bewertet. Auch für Einsatzzugführer, Beamte bei der Bereitschaftspolizei und für Hubschrauberpiloten sowie für gesundheitlich angeschlagene Dienstgruppenleiter werden Dienstposten im Tagdienst gesucht, die mit der BesGr. A 12 bewertet sind. Da nicht alle Stellen auf einmal gehoben werden können, sollen mindestens 300 Stellen pro Haushaltsjahr (600 Stellenhebungen in die BesGr. A 12 im Doppelhaushalt 2019/2020) gehoben werden.

Für die zum Doppelhaushalt 2009/2010 zusätzlich eingestellten 1.000 Polizistinnen und Polizisten sollen im Doppelhaushalt 2019/2020 Hebungen nach BesGr. A 9 erfolgen. Die Beamtinnen und Beamten stehen 2019/2020 zu einer Beförderung an, ihre Stellen sind bislang lediglich in der BesGr. A 8 im Stellenplan bewertet. Da die Beförderung abgestuft nach der Beurteilung erfolgt, können die Stellenhebungen nach BesGr. A 9 auf beide Haushaltsjahre verteilt werden und 500 Stellenhebungen im Haushaltsjahr 2019 und 500 Stellenhebungen im Haushaltsjahr 2020 erfolgen.

In der BesGr. A 9 gibt es nach wie vor über 2.500 Polizeibeamtinnen und -beamte, die auf die Hebung ihrer Stellen von BesGr. A 9 nach BesGr. A 9+AZ warten. Bei 250 Hebungen pro Haushaltsjahr lässt sich die Warteschlange um 500 reduzieren.

Im Bereich der Bereitschaftspolizei gibt es zwei Abteilungsführer, die lediglich mit BesGr. A 14/15 bewertet sind. In Anbetracht der hohen Personal- und Budgetverantwortung wird die Aufwertung in die BesGr. A 15/16 gefordert.

Stellenhebungen sind auch im Tarifbereich angezeigt, um Vollzugsbeamte durch qualifizierte Tarifbeschäftigte zu entlasten und zu unterstützen. Im Arbeitnehmer-/Arbeitnehmerinnenbereich gibt es gerade bei den Teilzeitbeschäftigten sehr gut qualifizierte Beschäftigte, die hochwertigere Arbeiten als lediglich Schreib- und Büroarbeiten erledigen und damit auch die polizeiliche Sachbearbeitung eigenständig unterstützen könnten, was aber nur mit entsprechend höheren Eingruppierungsmöglichkeiten machbar und zulässig ist. Auch sind die für den Arbeitsschutz eingestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit (FASi-Technik) als Arbeitnehmer teilweise nur in der EGr. E 9 eingruppiert, teilweise in der EGr. E 10. Für diese sollte mindestens die EGr. E 10 angeboten werden können. Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts wäre hier sogar die EGr. E 12 zu fordern. Daneben gibt es die sog. Verantwortliche Elektrofachkraft, für deren Eingruppierung die EGr. E 11 bzw. EGr. E 12 notwendig wäre.

Epl. 04 (Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz) und hier:

Im Kap. 04 04 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) im Rechtspflegerbereich, insbesondere von BesGr. A 11 nach BesGr. A 12 und für die modulare Qualifizierung, um den Rechtspflegern die nötige Perspektive einer Personalentwicklung bieten zu können.

Im Kap. 04 05 (Justizvollzugsanstalten) werden für erforderlich gehalten:

- 55 Hebungen im Bereich der modularen Qualifizierung für Bedienstete des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des Krankenpflegedienstes,
- 200 Hebungen im Bereich des allgemeinen Vollzugsdienstes zur Durchschlüsselung der in den letzten Haushalten bewilligten zusätzlichen 200 Stellen von BesGr. A 8 nach BesGr. A 9 und von BesGr. A 9 nach BesGr. A 9+Z,
- 52 Hebungen im Krankenpflegedienst,
- 45 Hebungen im Werkdienst,
- 5 Hebungen im Vollzugs- und Verwaltungsdienst in der 4. QE,
- 25 Hebungen im Vollzugs- und Verwaltungsdienst in der 3. QE,
- 45 Hebungen im Vollzugs- und Verwaltungsdienst in der 2. QE,
- 12 Hebungen im Sozialdienst,
- 5 Hebungen im psychologischen Dienst,
- 3 Hebungen von BesGr. A 16 nach BesGr. A 16+AZ.

Im **Epl. 06** (Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat) im Kap. 06 05 (Finanzämter):

Die Stellenausstattung in der 2. Qualifikationsebene (QE) in der BesGr. A 9+Z ist erheblich zu verbessern. Durch die permanente Abschichtung von Aufgaben des früheren gehobenen Dienstes in allen Arbeitsbereichen hat sich die Anzahl der nach BesGr. A 9+Z bewerteten Dienstposten erheblich ausgeweitet. Dem gegenüber ist die Anzahl der Planstellen seit Jahren nahezu unverändert. Lediglich für 22 Prozent der nach A 9+Z bewerteten Dienstposten stehen tatsächlich Beförderungstellen nach A 9+Z zur Verfügung.

Dies ist die mit Abstand schlechteste Bedienquote in der allgemeinen Verwaltung der Finanzämter. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um das Endamt in der 2. QE handelt und die Beschäftigten teilweise seit vielen Jahren höherwertige Tätigkeiten, ohne jegliche Beförderungsaussichten, erledigen.

Aufgrund der Altersstruktur ist für viele ältere Kolleginnen und Kollegen trotz lebenslangem engagierten Einsatzes das Endamt nicht mehr erreichbar. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass speziell in den allgemeinen Veranlagungsstellen das vereinbarte Besetzungsmodell von 1:2 (3. QE zu 2. QE) wegen der Unterbesetzung in der 3. QE nicht umgesetzt werden kann und deswegen höherwertige Tätigkeiten der 3. QE durch die 2. QE dauerhaft erledigt werden müssen. Um den Beförderungstau abzubauen, werden 500 zusätzliche Stellenhebungen gefordert. Aufgrund der „Aufgabenabschichtung“ müssen die Beförderungsmöglichkeiten nach BesGr. A 9 ebenfalls angehoben werden.

In der allgemeinen Verwaltung sind zur Verbesserung der Beförderungssituation nach BesGr. A 12 erhebliche Stellenhebungen erforderlich. Die Stellenausstattung liegt aktuell unter 50 Prozent und führt zu langen Beförderungswartezeiten. Dies ist nicht akzeptabel, da die betroffenen Beschäftigten seit Jahren höherwertige Tätigkeiten ausüben, ohne Aussicht auf Beförderung. Selbst Bewerberinnen und Bewerber mit hohen Punktzahlen haben keine Beförderungschance. Zielgröße muss eine Regelbeförderung nach BesGr. A 12 sein.

In der Betriebsprüfung ist die Beförderungssituation in den BesGr. A 12 und BesGr. A 13 durch Stellenhebungen deutlich zu verbessern. Die technischen Anforderungen sind durch die Einführung von neuen Prüfverfahren wie IDEA und BpA-Euro wesentlich anspruchsvoller und komplexer geworden. Gleichzeitig haben sich auch die fachlichen Anforderungen durch immer komplexere Vertragsgestaltungen, permanente Änderungen der Rechtsprechung und Sachverhalte mit Auslandsbezug und internationalen Steuerverflechtungen massiv erhöht.

Zur Verbesserung der beruflichen Perspektiven sind zusätzliche Beförderungsmöglichkeiten durch Stellenhebungen für die modulare Qualifikation in der Betriebsprüfung notwendig.